

# Gemeinde Albershausen



## Satzung zur Änderung der Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit

Die Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit der Gemeinde Albershausen in der Fassung vom 29.10.2021 werden gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 23.06.2022 wie folgt geändert:

### § 1

#### **2. (Förderung von Investitionen) erhält folgende Fassung:**

- 2.1 Investitionen durch Vereine, die im Jahr in ihrer Summe mehr als 2.500,00 Euro Kosten verursachen, fördert die Gemeinde auf vorherigen Antrag, der bis zum 01.10. des Vorjahres bei der Gemeindeverwaltung zu stellen ist, mit 15 v. H. der Kosten.
- 2.2 Ebenfalls auf vorherigen Antrag kann weiter ein drei Jahre lang tilgungsfreies, zinsloses Darlehen in Höhe von 15. v. H. der Kosten gewährt werden.
- 2.3 Investitionen sind vermögensbildende Maßnahmen, die nicht einer Unterhaltung bereits vorhandenen Vermögens dienen.
- 2.4 Von der Gemeinde werden
  - mobile Investitionen höchstens bis zu einem Gesamtkostenbetrag von 25.000,00 Euro (brutto),
  - immobile Investitionen höchstens bis zu einem Gesamtkostenbetrag von 100.000,00 Euro (brutto)gefördert.
- 2.5 Die förderfähigen Kosten reduzieren sich bei vorsteuerabzugsberechtigten Vereinen um die enthaltene Umsatzsteuer.
- 2.6 Um eine Überfinanzierung auszuschließen sind der Gemeinde bei Antragstellung sämtliche Beiträge Dritter zur Investition (Spenden, Zuschüsse, Sponsoringgelder etc.) und die Vorsteuerabzugsberechtigung anzugeben.
- 2.7 Durch die Gemeinde geförderte Investitionen mit einem Gesamtkostenbetrag von über 10.000,00 Euro (brutto) sind durch den Verein mindestens fünf Jahre zu nutzen.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Albershausen, den 27.06.2022



Bidlingmaier  
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.